

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1843

vom 4. Juli 1978

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Grienmatt/In der Au"

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 21. März 1978 den Bau- und Strassenlinienplan "Grienmatt/In der Au" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 20. April bis 19. Mai 1978 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 16 vom 20. April 1978 und in der Volksstimme von Baselland vom 20. April 1978 und 5. Mai 1978 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 12. April 1978 benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED], Reuslistr. [REDACTED], Sissach, namens und im Auftrag von Frau [REDACTED], Hauptstr. [REDACTED], Sissach, mit Schreiben vom 19. Mai 1978 (Parzelle Nr. [REDACTED]),
2. [REDACTED], Schulstr. [REDACTED], Sissach, mit Schreiben vom 19. Mai 1978 (Parzelle Nr. [REDACTED]).

Der Gemeinderat Sissach hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind die beiden Einsprachen am 26. Mai 1978 (Ziffer 1) bzw. am 7. Juni 1978 (Ziffer 2) schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 21. Juni 1978 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindekommission Sissach am 21. März 1978 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Grienmatt/ In der Au" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/eBS/24/0 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach (2)

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15, Sissach

Kreisgeometerbüro, Hauptstr. 115, Sissach

Landeskanzlei

Vermessungsamt

-Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber: